



Salzlandkreis  
42 FD Natur und Umwelt  
Ermslebener Straße 77  
06449 Aschersleben

**Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange**  
**Genehmigungsverfahren §§ 4, 10 BImSchG mit UVP**  
**Errichtung u. Betrieb von 11 WEA im Windpark Bördeland**

Die Lorica Windpark Bördeland GmbH & Co. KG hat beim Salzlandkreis die Errichtung und dem Betrieb von 11 Windenergieanlagen im Windpark Bördeland beantragt. Die Windenergieanlagen sollen auf einer landwirtschaftlichen Fläche errichtet werden.

Laut dem Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) § 1 Vorsorgegrundsätze (1) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen. Vorhaben auf Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft nach dem REP 2006 sind abzulehnen. Die Fachstelle Landwirtschaft des ALFF Mitte Wanzleben hat sich in der Stellungnahme zum 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg 2024 für die Erhaltung und Erweiterung der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft ausgesprochen.

In die die Abwägung ist jedoch einzubeziehen, dass Deutschlands Klimaziele nach deutlich mehr Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien verlangen. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, die Windenergie weiter auszubauen, bis

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Halberstadt, 14.06.2024

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

70/32.30.13BE-09-522/22

Mein Zeichen:

R2-61240/9 SLK 2024/26

Bearbeitet von: Frau Kroh

Telefon: +49 3941 671 114

Email: [brita.kroh@alff.sachsen-anhalt.de](mailto:brita.kroh@alff.sachsen-anhalt.de)

Dienstgebäude:  
Große Ringstraße 52  
38820 Halberstadt

Telefon +49 3941 671 0  
Telefax +49 3941 671 199

Email: [alffhbs.poststelle@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:alffhbs.poststelle@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

Internet:  
[www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-mitte](http://www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-mitte)

Sprechzeiten:  
Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr  
Di. 13:00 - 15:30 Uhr  
Besuche bitte möglichst vereinbaren!

Hinweise zum Datenschutz unter:  
[www.lsaurl.de/alffmitedsgvo](http://www.lsaurl.de/alffmitedsgvo)

Landeshauptkasse Sachsen -  
Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN  
DE2181000000081001500

2030 soll nahezu eine Verdoppelung der heutigen Kapazität erfolgt sein. Um den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, verabschiedete die Bundesregierung im Februar 2023 das „Wind-an-Land-Gesetz“. In diesem ist vorgesehen, dass die Bundesländer bis 2032 durchschnittlich zwei Prozent ihrer Fläche zur Windkraft-Nutzung ausweisen. Doch der Raum dafür ist begrenzt.

Die Bedingungen für Windenergieanlagen auf Agrarflächen sind hervorragend: Sie sind weitläufig, windoffen und meist gut an Infrastrukturen angebunden. Auch schließen sich Landwirtschaft und Windkraft nicht unbedingt aus. Windkraftanlagen beanspruchen nur einen kleinen Teil der Gesamtfläche und lassen, im Gegensatz zur Errichtung von Photovoltaikanlagen, gut 99% des Ackers für Landwirtschaft verfügbar.

Um dem Ausbau der Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nicht entgegenzustehen und dabei den bedeutenden Produktionsfaktor Boden so gering wie möglich einzuschränken, sind aus Sicht der Fachstelle Landwirtschaft sind bei der Umsetzung des Vorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten:

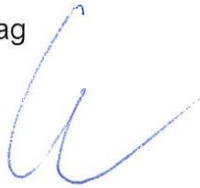
- Für die Erschließung des Vorhabens ist das bereits vorhandene Wegenetz zu nutzen, die benutzenden Wirtschaftswege müssen in ihrem Zustand erhalten oder sogar verbessert werden. Entstandene Schäden sind durch den Investor zu ersetzen. Die anschließende Benutzbarkeit der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege muss gewährleistet sein.
- Durch den Investor ist zu prüfen, ob Meliorations- oder Drainageanlagen von der Baumaßnahme betroffen sind. Sollten bei den notwendigen Erdarbeiten Schäden an den Anlagen auftreten, muss der Investor diese beseitigen und haftet außerdem für die Funktionstüchtigkeit.
- Beim Aushub der Erde sind Mutterboden und Unterboden getrennt zu lagern. Die Gräben sind in der richtigen Reihenfolge wieder zu verfüllen. An den Stellen, wo Kabelleitungen Wege schneiden, ist der Boden sorgfältig wieder zu verfestigen.
- In der weiteren Planung ist zwingend darauf zu achten, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht durch den Bau von Windenergieanlagen und den benötigten Zuwegungen zerschnitten werden und unwirtschaftliche Kleinstflächen entstehen.
- Der Rückbau geplanter Windenergieanlagen, insbesondere der Rückbau der Fundamente und der nicht mehr benötigten versiegelten Flächen, hat vollständig zu erfolgen. Die Flächen sind anschließend ordnungsgemäß mit standortgerechtem Bodenmaterial, abschließend mit Mutterboden zu verfüllen. Die Bodenfunktionen sowie die Ertragsfähigkeit sind wiederherzustellen, damit eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen kann.
- Die Eigentümer bzw. die Bewirtschafter der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind rechtzeitig bei Errichtung von Windenergieanlagen zu informieren. Ertragsausfälle, Ernteverluste sowie Ansprüche auf, bzw. Rückforderungsansprüche von Zuwendungen,

die durch die geplanten Baumaßnahmen an landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen und in den Folgejahren nicht auszuschließen sind, sind entsprechend zu entschädigen. Mindererträge auf landwirtschaftlichen Flächen nach Rückbau sind zu entschädigen.

- Für geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Errichtung von Windenergieanlagen dürfen keine weiteren intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'K' followed by a cursive flourish.

Kroh